

Wahlordnung zur Vertreterversammlung (Listenwahl)

§ 1 Wahlturnus, Zahl der Vertreter

(1) Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 1 der Satzung findet die Wahl zur Vertreterversammlung alle vier Jahre statt. Für je volle 150 Mitglieder ist ein Vertreter zu wählen; maßgeblich ist der Mitgliederstand am letzten Tag des der Wahl vorhergegangenen Geschäftsjahres. Gemäß § 26c Abs. 1 Satz 4 der Satzung sind zusätzlich – unter Festlegung der Reihenfolge ihres Nachrückens – mindestens fünf Ersatzvertreter zu wählen; der Wahlausschuss legt die konkrete Zahl der Ersatzvertreter fest.

(2) Eine vorzeitige Neuwahl zur Vertreterversammlung findet statt, wenn die Zahl der Vertreter unter Berücksichtigung nachgerückter Ersatzvertreter unter die gesetzliche Mindestzahl von 50 sinkt.

§ 2 Wahlausschuss

(1) Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen einem Wahlausschuss. Der Wahlausschuss soll vor jeder Neuwahl zur Vertreterversammlung gebildet werden; er bleibt jedoch im Amt, bis ein neuer Wahlausschuss gebildet ist.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus allen Mitgliedern des Vorstands, aus allen Mitgliedern des Aufsichtsrats und aus Mitgliedern der Genossenschaft. Die Mitglieder des Vorstands für den Wahlausschuss werden vom Vorstand, die des Aufsichtsrats vom Aufsichtsrat benannt. Die Mitglieder der Genossenschaft für den Wahlausschuss werden von der Vertreterversammlung gewählt; sie müssen die Voraussetzungen des § 26b der Satzung erfüllen. Die Zahl der in den Ausschuss zu wählenden Genossenschaftsmitglieder muss die Zahl der von Vorstand und Aufsichtsrat benannten Mitglieder übersteigen. Scheiden Mitglieder vorzeitig aus dem Wahlausschuss aus, so besteht der Wahlausschuss für den Rest seiner Amtszeit aus den verbleibenden Mitgliedern; eine Ergänzungswahl ist nur erforderlich, wenn die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses unter drei sinkt.

(3) Der Wahlausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(4) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. § 25 Absatz 3 der Satzung findet entsprechende Anwendung.

(5) Die Wahrnehmung der in § 7 Absatz 1 und § 9 Absatz 3 genannten Aufgaben kann der Wahlausschuss einzelnen oder mehreren seiner Mitglieder übertragen.

§ 3 Wahllisten

(1) Der Wahlausschuss stellt eine Liste der Kandidaten (Vertreter und Ersatzvertreter) für die Vertreterversammlung auf (Wahlliste). Weitere Listen können von den Mitgliedern der Genossenschaft an den Wahlausschuss eingereicht werden; dafür bedarf es mindestens der Unterstützung von 150 Mitgliedern. In jeder Wahlliste sind die Kandidaten in erkennbarer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer und unter Angabe von Name und Anschrift aufzuführen. Eine Liste kann nur berücksichtigt werden, wenn sie die Voraussetzungen erfüllt. In Zweifelsfällen entscheidet der Wahlausschuss.

(2) Ein Mitglied kann nur auf einer Liste kandidieren.

(3) Die Kandidaten sollen von ihrer beabsichtigten Aufstellung rechtzeitig benachrichtigt werden. Die Benachrichtigung der Kandidaten kann im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

§ 4 Auslegung der Wahlliste

Die vom Wahlausschuss aufgestellte Wahlliste ist in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekannt zu machenden Stelle für die Dauer von vier Wochen für alle Mitglieder zur Einsicht auszulegen. Dies ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder seinem Stellvertreter in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen unter Hinweis darauf, dass weitere Listen innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntmachung eingereicht werden können; vorher eingereichte Listen können nicht berücksichtigt werden. Werden weitere Listen eingereicht, so sind diese Listen anschließend an die Liste des Wahlausschusses zu nummerieren und zusammen mit dieser auf die Restdauer der Frist nach Satz 1 auszulegen. Das Auslegen weiterer Listen ist nicht bekannt zu machen.

§ 5 Ort und Zeit der Wahl

Der Wahlausschuss hat Ort und Zeit der Wahl zu bestimmen. Der Vorsitzende des Wahlausschusses oder sein Stellvertreter hat dies in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen.

§ 6 Stimmabgabe

(1) Die Wahl findet geheim, mittels Stimmzettel oder in elektronischer Form gemäß § 6b statt.

(2) Steht nur eine Liste zur Wahl, so wird in der Weise abgestimmt, dass jeder Wähler seine Stimme durch „Ja“ oder „Nein“ auf dem Stimmzettel abgibt. Anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

(3) Sind mehrere Listen eingereicht, so bezeichnet jeder Wähler auf dem Stimmzettel die Nummer der Liste, der er seine Stimme geben will; anders beschriebene Stimmzettel sind ungültig.

§ 6a Schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl)

(1) Eine schriftliche Stimmabgabe (Briefwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Briefwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze 2 bis 5.

(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch Briefwahl abgeben. Dem Mitglied wird auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Briefwahl unaufgefordert, am Tag der Bekanntmachung nach § 5,

a) der Stimmzettel und ein Wahlumschlag,

b) eine vorgedruckte, von dem Mitglied abzugebende Erklärung, in der gegenüber dem Wahlausschuss zu versichern ist, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet wurde, sowie

c) ein größerer Freiumschlag (Wahlbrief), der die Anschrift des Wahlausschusses und als Absender den Namen und die Anschrift des Mitglieds sowie den Vermerk „Schriftliche Stimmabgabe“ trägt,

ausgehändigt oder übersendet. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.

(3) Die schriftliche Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass das Mitglied

a) den Stimmzettel unbeobachtet persönlich kennzeichnet, faltet und in den zugehörigen Wahlumschlag verschließt;

b) die vorgedruckte Erklärung unter Angabe des Ortes und des Datums unterschreibt und

c) den Wahlbrief so rechtzeitig an den Wahlausschuss absendet oder übergibt, dass er vor Abschluss der Stimmabgabe vorliegt.

Im Übrigen gilt § 6.

(4) Unmittelbar vor Abschluss der Stimmabgabe öffnet der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung die bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Wahlbriefe und entnimmt die Wahlumschläge sowie die vorgedruckten Erklärungen. Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt, vermerkt der Wahlausschuss die Stimmabgabe in der Wählerliste und legt die Wahlumschläge ungeöffnet in die Wahlurne. Im Übrigen gilt § 7.

(5) Verspätet eingehende Wahlbriefe nimmt der Wahlausschuss mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Zugangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen. Die Wahlbriefe sind einen Monat nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Wahl ungeöffnet zu vernichten, wenn die Wahl nicht angefochten worden ist.

§ 6b Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl)

(1) Eine Stimmabgabe in elektronischer Form (Online-Vertreterwahl) ist zulässig, wenn der Wahlausschuss die Zulässigkeit beschließt und dies auch zum Gegenstand der Bekanntmachung nach § 4 Satz 2 macht. Ebenso kann der Wahlausschuss die ausschließliche Online-Vertreterwahl vorsehen. Es gelten die nachstehenden Absätze.

(2) Jedes Mitglied kann seine Stimme in elektronischer Form im geschlossenen Mitgliederbereich der Genossenschaft im Internet unter der Adresse www.vbsprockhoevel.de abgeben. Hierzu wird dem Mitglied auf sein Verlangen, im Fall der ausschließlichen Online-Vertreterwahl unaufgefordert am Tag der Bekanntmachung nach § 5, die erforderlichen Zugangsdaten [z. B. Kennwort und Passwort] ausgehändigt oder übersendet [Beispielbeschreibung der zur elektronischen Wahl erforderlichen Unterlagen, ggf. Anpassung in Abhängigkeit vom Anbieter erforderlich]. Der Wahlausschuss veranlasst, dass die Aushändigung oder Übersendung in der Wahlliste vermerkt wird.

(3) Die elektronische Stimmabgabe erfolgt in der Weise, dass der elektronische Stimmzettel durch Auswahl markiert wird. [Beispielbeschreibung des Verfahrens zur elektronischen Stimmabgabe, ggf. Anpassung in Abhängigkeit vom Anbieter erforderlich]. Im Übrigen gilt § 6.

(4) Die Stimmabgabe wird bis zum Ende der Wahl zugriffssicher gespeichert.

§ 7 Durchführung der Wahl

(1) Die Wahl findet unter Aufsicht des Wahlausschusses statt. Eine Delegation, auch auf Mitarbeiter der Genossenschaft, ist zulässig.

(2) Für die Wahl sind vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu verschließende Urnen zu verwenden. Nach Ende der Wahl werden die Urnen von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern des Wahlausschusses in öffentlicher Sitzung geöffnet und von diesen die Stimmzählung gemeinsam vorgenommen.

(3) Im Fall der Online-Vertreterwahl gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Jedes Mitglied darf sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Soweit eine Stimmabgabe in verschiedenen Formen möglich ist, ist sicherzustellen, dass nur einmal gewählt wird.

§ 8 Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Die nach § 7 Absatz 2 Satz 2 tätigen Mitglieder des Wahlausschusses haben das Ergebnis der Vertreterwahl festzustellen.

(2) Stand nur eine Liste zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet eine neue Wahl statt; auch für diese gelten die Vorschriften dieser Wahlordnung.

(3) Standen mehrere Listen zur Wahl, gilt der Grundsatz der Verhältniswahl (d'Hondt'sches System); wenn die niedrigste in Betracht kommende Höchstzahl auf mehrere Vorschlagslisten entfällt, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter gezogene Los darüber, welcher Vorschlagsliste dieser Sitz zufällt. § 25 Abs. 2 BetrVG findet entsprechende Anwendung.

(4) Über die Tätigkeit des Wahlausschusses sowie über die Durchführung und das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist zu den Akten der Genossenschaft zu nehmen. Abschriften sind allen Mitgliedern des Wahlausschusses von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu übersenden.

§ 9 Annahme der Wahl

(1) Nach Feststellung des Wahlergebnisses sind die gewählten Vertreter und Ersatzvertreter unverzüglich von ihrer Wahl schriftlich zu benachrichtigen. Dies geschieht durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses oder dessen Stellvertreter; die Benachrichtigung kann auch im Auftrag des Wahlausschusses durch den Vorstand erfolgen.

(2) Lehnt ein Gewählter innerhalb der ihm bei der Mitteilung seiner Wahl zu setzenden Frist von zwei Wochen die Wahl nicht ab, so gilt diese als von ihm angenommen.

(3) Der Wahlausschuss hat festzustellen,

a) wer die Wahl als Vertreter und Ersatzvertreter angenommen hat,

b) ob und wann eine neue Vertreterversammlung gemäß § 26f der Satzung zustande gekommen ist.

(4) Über diese Feststellungen ist eine Niederschrift anzufertigen; es gilt § 8 Absatz 4.

§ 10 Bekanntmachung der gewählten Vertreter

Eine Liste mit den Namen sowie den Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der gewählten Vertreter und der gewählten Ersatzvertreter ist zur Einsichtnahme für die Mitglieder mindestens zwei Wochen lang in den Geschäftsräumen der Genossenschaft und ihren Niederlassungen auszulegen oder bis zum Ende der Amtszeit der Vertreter im nichtöffentlichen Mitgliederbereich auf der Internetseite der Genossenschaft zugänglich zu machen. Dies ist in der durch § 46 der Satzung bestimmten Form bekannt zu machen, nachdem der Wahlausschuss die Feststellungen nach § 9 Absatz 3 getroffen hat. Die Frist für die Auslegung oder Zugänglichmachung beginnt mit der Bekanntmachung. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass jedes Mitglied jederzeit eine Abschrift der Liste der Vertreter und Ersatzvertreter verlangen kann.

§ 11 Auslegung der Wahlordnung

Die Wahlordnung ist während der Wahlzeit in dem Wahllokal auszulegen. Die Mitglieder haben jederzeit Anspruch auf Einsichtnahme oder Aushändigung der Wahlordnung.

§ 12 Verschmelzung

(1) Nach einer Verschmelzung findet für den Bereich der übertragenden Genossenschaft eine Ergänzungswahl zur Vertreterversammlung der übernehmenden Genossenschaft statt.

(2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl sowie alle damit zusammenhängenden Entscheidungen obliegen dem Wahlausschuss der übernehmenden Genossenschaft nach deren Wahlordnung. Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 ist der Mitgliederbestand der übertragenden Genossenschaft am Stichtag der Schlussbilanz maßgeblich.

(3) Gewählt werden können nur Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

(4) Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der übertragenden Genossenschaft.

§ 13 Wahlanfechtung

Jedes wahlberechtigte Mitglied kann innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Ablauf der Auslegefrist (§ 10) bei dem Wahlausschuss die Wahl schriftlich anfechten, wenn gegen zwingende Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung oder der Wahlordnung verstoßen worden ist. Die Wahlanfechtung ist nicht begründet, wenn durch den gerügten Verstoß das Wahlergebnis nicht beeinflusst wird. Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss. Er gibt dem Anfechtenden seine Entscheidung schriftlich bekannt. § 51 GenG bleibt unberührt.

§ 14 Inkrafttreten der Wahlordnung

Die Wahlordnung bedarf gemäß § 43a Abs. 4 GenG der Beschlussfassung der Generalversammlung/Vertreterversammlung. Sie tritt mit dieser Beschlussfassung in Kraft.